

Pulsnitzer Wochenblatt

Verlag: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

und Zeitung Postcheck-Konto Dresden 2133. Gem.-Giro-K. 143 Bank-Konto: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz.



Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Monatlich M 380.— bei freier Zustellung; bei Abholung monatlich M. 360.—; durch die Post monatlich M 380.— freibleibend.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeitzeile (Moffe's Zeilenmaß 14) M. 50.—, im Bezirke der Amtshauptmannschaft M. 40.—, Amtliche Zeile M 160.—, und M 120.—. — Postamt M 120.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraumbesitzer und werblichster Satz mit 25 % Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Rechnung. —

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thienendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 2.

Donnerstag, den 4. Januar 1923.

75. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

(Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Behörden ausschneiden.)

Änderung der Vorschriften über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes.

Der Reichstag hat die nachfolgenden Änderungen der auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes beschlossen: § 46 Abs. 2 und 6 und § 50 Abs. 2 erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 die folgende Fassung:

- § 46 Abs. 2. Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt sich
1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 200 M monatlich,
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 48 M wöchentlich,
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 8 M täglich,
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 2 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 1000 M monatlich,
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 240 M wöchentlich,
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 40 M täglich,
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 10 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.
Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1—7 zulässigen Abzüge
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 1000 M monatlich,
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 240 M wöchentlich,
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 40 M täglich,
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 10 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zugelassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1—7 den Betrag von 120 000 M um mindestens 10 000 M übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Siehe Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbezogen.

II. § 46 Abs. 6. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von 6 vom Hundert des Arbeitslohns.

III. § 50 Abs. 2. Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug am Arbeitslohn sich gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 47 ermäßigt, größer ist, als im Steuerbuch angegeben, so hat im Falle des § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Gemeindebehörde, im Falle des § 47 das Finanzamt auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommene Person bei der ersten auf die Ergänzung des Steuerbuchs folgenden Lohnzahlung in Kraft.

Die übrigen auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben, abgesehen von der Erhöhung der Grenze von 100 000 M, bis zu der die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Steuerabzug als getilgt gilt, auf 400 000 M für das Kalenderjahr 1922 und auf 1 000 000 M für das Kalenderjahr 1923 keine wesentliche Änderung erfahren.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2 und 6 (vergl. oben) einzuverhaltende Betrag ist ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die Lohnzahlung erfolgt — demnach auch im Falle des § 46 Abs. 6 — auf volle Mark nach unten abzurunden. Die vom Finanzamt einzelnen Arbeitnehmern zugewiesenen Erhöhungen der zur Abgeltung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1—7 zulässigen Abzüge bleiben nur in Kraft, wenn die dem Arbeitnehmer infolge der Erhöhung zustehenden Ermäßigungen dieser Art insgesamt 12 000 M übersteigen. Bleiben sie hinter 12 000 M jährlich zurück, werden durch die vom 1. Januar 1923

ab erhöhten Ermäßigungen auch die bisherigen Erhöhungen mit abgegolten. Es ist in diesem Falle also nicht zulässig, die Beträge, die die bisherigen Ermäßigungsbeiträge vom Finanzamt erhöht worden sind, den neuen Ermäßigungsbeiträgen hinzuzufügen.

Soweit Steuerbücher etwa noch nicht ausgestellt worden sind, haben die Gemeindebehörden zur Vereinfachung von Verhältnissen die alten Jahresermäßigungen von 480 M für den Steuerpflichtigen selbst, 480 M für die Ehefrau, 960 M für die minderjährigen Kinder und 1080 M zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge einzusetzen.

Ramenz, am 2. Januar 1923.

Das Finanzamt.

Zuckerversorgung!

Auf Bezugsausweis I, Abschnitt D der Zuckerkarte können von den Kleinhändlern als Teil der Januar-Mundzuckerkarte 1 1/2 Pfund Zucker auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung sofort ausgegeben werden.

Im übrigen ist hinsichtlich der Zuckerlieferung Verziehender und Zuziehender seitens der Gemeindebehörden künftig, wie folgt, zu verfahren.

- Personen, die nach Beginn eines Zuckerlieferungszeitraumes ihren Wohnsitz von einem außerstädtischen Orte dauernd nach dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Ramenz verlegen, treten in die hiesige Zuckerlieferung von dem Tage an, an dem sie nach der Abmeldebeseitigung aus der Zuckerlieferung ihres bisherigen Wohnortes ausgeschieden sind. Sie erhalten die Zuckerkarte nach Abtrennung der bereits belieferten bzw. verfallenen Bezugsausweise und Abschnitte. In gleicher Weise tritt bei Personen, die durch Entlassung vom Militär neu in die Zuckerlieferung treten, und bei neugeborenen Kindern verfahren.
- Dauernd aus dem Bezirk wegziehende Personen haben, sofern sie nach einem außerstädtischen Ort verziehen, die Zuckerkarte mit dem noch unbefestigten Bezugsausweisen und Abschnitten zurückzugeben.
- Personen, die nach Beginn eines Zuckerlieferungszeitraumes ihrem Wohnsitz von einem städtischen Orte dauernd nach dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Ramenz verlegen, erhalten auf den vollen Zuckerlieferungszeitraum, also zunächst bis zum 30. September 1923, hier keine Zuckerkarte; sie haben sich diese vielmehr von ihrem bisherigen Wohnsitz mitzubringen. Die den Bezirk der Amtshauptmannschaft dauernd verlassenden und nach einem städtischen Orte verziehenden Einwohner haben ihre Zuckerkarte zu behalten und im neuen Wohnort weiter zu verwerten.
- Vorübergehend Zuziehende vorübergehend Wegziehende erhalten ebenfalls keine Zuckerkarte; sie haben sich vielmehr ihren Zucker mitzubringen, bzw. mitzunehmen. Personen, die zur Zeit der Zuckerkartenausgabe nur vorübergehend vom amtsauptmannschaftlichen Bezirk Ramenz abwesend sind, aber ihren bisherigen Wohnsitz beibehalten haben, werden von hier aus mit Zuckerkarten versorgt.

Amtshauptmannschaft Ramenz, am 2. Januar 1923.

Auf Blatt 8 des Genossenschaftsregisters, den Spar-, Kredit- und Bezugsverein Hauswalde, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Hauswalde betreffend, ist heute eingetragen worden:

Die Satzung ist abgeändert.

Abdruck des Beschlusses befindet sich Bl. 224 der Registerakten.

Amtsgericht Pulsnitz, am 30. Dezember 1922.

Auf Blatt 1 des Genossenschaftsregisters, die Pulsnitzer Bank e. G. m. b. H. in Pulsnitz betreffend, ist heute eingetragen worden:

Die Satzung ist abgeändert.

Die Haftsumme für den Geschäftsanteil beträgt tausend Mark.

Abdruck des Beschlusses befindet sich Bl. 201 der Registerakten, Bd. IV.

Amtsgericht Pulsnitz, den 23. Dezember 1922.

Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — hat mit Verordnung vom 23. Dezember 1922 (Sächsisches Staatsgesetz Nr. 299 vom 23. Dezember 1922) auf Grund von § 5 a der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (RGI. S. 1135) in der Fassung der Reichsverordnung vom 22. Juni 1919 (RGI. S. 591) und der Gesetze vom 11. Mai 1920 (RGI. S. 949) und vom 28. Juni 1922 (RGI. S. 529) mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Bezirk der Stadt Pulsnitz i. Sa. angeordnet, daß die Vollstreckung von Urteilen und von Vergleichs-, soweit sie sich um Räumung ermieteter Wohnungen handelt, nur mit Zustimmung des zuständigen Einigungsamtes zulässig ist.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Pulsnitz, den 1. Januar 1923.

Rat der Stadt.

Das Wichtigste.

Die Pariser Konferenz wurde Dienstag nachmittags 2 Uhr unter Vorsitz von Poincaré eröffnet.

Gegenüber dem Reparationsprogramm der französischen Regierung wird in London noch einmal offiziell erklärt, Bonar Law werde jedem Plan militärischer Besetzung Deutschlands festen Widerstand leisten.

Der Leipziger Mieterverband hat infolge der hohen Mietzuschüsse beschlossen, in den Mieterstreik zu treten.

Der Fehlbetrag der polnischen Eisenbahnen wird für 1923 auf 150 Milliarden Mark veranschlagt.

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutsch-Oesterreich hat sich von 50 000 Anfang Oktober auf 110 000 Mitte Dezember erhöht.

In der sächsisch-schlesischen Textilindustrie hat sich infolge Meberschreitens des Weltmarktpreises die Geschäftslage noch mehr verschlechtert. Zahlreiche Werke arbeiten nur noch drei oder vier Tage in der Woche. Namentlich aus dem Auslande laufen gar keine Aufträge mehr ein.

In den Räumen der Reichsschuldenverwaltung fand die siebente Gewinnausschüttung der deutschen Sparprämienanleihe statt. Bereits in den frühen Morgenstunden wurde der Haupttreffer in Höhe von 1 Million Mk. ausgelost. Das Los fiel auf die Gruppe 132 A Nr. 135.

Die Parteiführer haben bei der Besprechung der neuen deutschen Vorschläge übereinstimmend erklärt, daß sie diese Vorschläge anerkennen und die Regierung unterstützen werden im Bemühen, diese Vorschläge durchzuführen.

Mit Beginn dieses Jahres gelangte Deutschland wieder in den Vollbesitz seiner Luftmacht.

Das gegen Kapitän Ehrhardt schwebende Verfahren ist auf Meineid und Verleitung zum Meineid ausgedehnt worden.

Eine Konferenz der Bergarbeiter des Ruhrgebietes beschloß, das Ueberflächtenabkommen zum 28. Februar zu kündigen.

Der ständige Rückgang des Verbrauches an Zigaretten und Rauchtobak zieht immer weitere Verkürzungen der Arbeitszeit für die Tabakarbeiter nach sich.

Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz. (Der Elternrat) tagte am Dienstag. Aus seiner Mitte wurde darauf hingewiesen, daß die Eltern die Weihnachtsfeier der Schule begrüßen, daß aber viele den Zeitpunkt für ungeeignet halten. Herr Ulbricht begründete, warum man bereits im vorigen Jahre auf die frühe Morgenstunde gekommen mußte. Da damals keinerlei Einwände erhoben worden sind, eher Zustimmung zu vernehmen war, so lag dieses Jahr kein Grund vor, die Zeit zu ändern. Nachdem aber festgestellt worden ist, daß in den Familien mancherlei Unbequemlichkeit und Unruhe, die sich dann in der Schule auswirkt, entstehen, wird die Schule versuchen, die Feiern zu gelegener Zeit zu veranstalten, ohne die Ferienordnung zu verlegen.